

Reichsgesetzblatt

119

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1936	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 36	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses	119
31. 1. 36	Verordnung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (BodSchätzOffBod)	120
17. 2. 36	Fünfte Verordnung über Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter	121
21. 2. 36	Vierte Verordnung über Einfuhrerleichterungen	121
25. 2. 36	Fünfte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses	122
25. 2. 36	Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	123

Zum Teil II, Nr. 7, ausgegeben am 22. Februar 1936, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffsicherungsvertrag, London 1929 — (Ratifikation durch Australien). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Beitritt des Deutschen Reichs zu dem Abkommen über die Abschaffung der Konsulatsgerichtsvermerke auf den Gesundheitspässen. — Bekanntmachung über den Beitritt des Deutschen Reichs zu dem Abkommen über die Abschaffung der Gesundheitspässe.

Zum Teil II, Nr. 8, ausgegeben am 24. Februar 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Eiften Zufahrvereinbarung zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Sechsten Vereinbarung über die Änderung des Schlußprotokolls zur Vierten Zufahrvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den Warenverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Achten Zufahrvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 4. Februar 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 fallen die Worte „durch chirurgischen Eingriff“ weg.
2. § 11 erhält folgenden neuen Abs. 1:

„(1) Die Unfruchtbarmachung hat im Wege des chirurgischen Eingriffs zu erfolgen. Die Reichsminister des Innern und der Justiz bestimmen, unter welchen Voraussetzungen auch andere Verfahren zur Unfruchtbarmachung angewandt werden können.“

Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2. Im Satz 1 des nunmehrigen Abs. 2 wird das Wort „chirurgische“ durch „ärztliche“ ersetzt.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. Im § 15 Abs. 1 wird das Wort „chirurgische“ durch „ärztliche“ ersetzt.

Berlin, den 4. Februar 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner